



Merkblatt

Beihilfe

Informationen für Auslandsdienstlehrkräfte und Bundesprogrammlehrkräfte (Stand: Mai 2024)

Verbeamtete Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK) und Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK) erhalten während der Beurlaubung für den Auslandsschuldienst Zuwendungen im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, die den Leistungen entsprechen, die für Bundesbeamte nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vorgesehen sind. Grundlage hierfür ist die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Zuwendungsrichtlinie der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen).

Gemäß Ziffer 1.1.5 der Zuwendungsrichtlinie sind die Zuwendungen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab Rechnungsdatum mit Beihilfeantrag geltend zu machen.

Es können nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die während des Vertragszeitraumes entstanden sind. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Bei einer ärztlichen Rechnung ist das Behandlungsdatum und nicht das Rechnungsdatum maßgebend. Bei Arzneimitteln gilt das Kaufdatum.

Das Beihilferecht des Bundes weicht zum Teil von den Beihilferegelungen der Länder ab. Kosten, die im Rahmen der Beihilfe nicht berücksichtigt werden, sollten möglichst durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung abgedeckt werden. Eine Bescheinigung über den Beihilfebemessungssatz, die für den Abschluss oder die Anpassung der Krankenversicherung benötigt wird, kann rechtzeitig vor der Ausreise bei der Beihilfestelle angefragt werden.

Die Kontaktdaten Ihrer Beihilfestelle und die aktuellen Antragsformulare sind abrufbar im Dienstleistungsportal des Bundesverwaltungsamtes unter www.beihilfe.bund.de. Hier finden Sie zudem weitere wichtige Beihilfeinformationen.

Bitte beachten Sie insbesondere das ausführliche [Merkblatt „Aktive Beamtinnen und Beamte mit Dienstort im Ausland“](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -